

Anlage 5a zum Rahmenvertrag zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Interdisziplinären Frühförderstellen in Bayern vom 19. Mai 2006 in der Fassung vom 1. Juli 2011

Vorblatt Investitionskostenberechnung

1. Die Berechnung des Investitionsbetrages richtet sich, vorbehaltlich einer Einigung zwischen den Trägerverbänden und den Trägern der überörtlichen Sozialhilfe über die Anwendung der AVSG (Ausführungsverordnung zu den Sozialgesetzbüchern), nach den Regelungen des AVPflegeVG, mit Ausnahme der Position "Abschreibung anderer Anlagegüter".
 - Zur Ermittlung verwenden die Leistungserbringer die abgestimmte Dateivorlage zur Anlage 5a und der Preisindex für Wohngebäude insgesamt in Bayern seit 1958 des Bayerischen Statistischen Landesamts“
 - Zinssätze werden nach der Durchschnittswertmethode berechnet.
2. Grundlage der Berechnung bilden "Abrechnungseinheiten". Abrechnungseinheiten sind alle in der Anlage 5 als Abrechnungstatbestände aufgeführten Leistungen einschließlich offenes Beratungsangebot und Teamgespräche. Die Gesamtzahl bildet den Teiler des zu ermittelnden Investitionsbetrages, welcher einrichtungsindividuell zu jeder Abrechnungseinheit hinzugerechnet wird.
3. Als Basis zur Berechnung des Investitionsbetrags werden die Gesamtzahl der tatsächlich abgerechneten Abrechnungseinheiten des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt.